Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6789

Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.

Der Präsident

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0
Telefax 0431/990165-11
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

An die Vorsitzende
des Innenausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

8. November 2021

Gesetzentwurf zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Drucksache 19/3175)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne war.

Bereits in anderen Stellungnahmen zu diesem Themenfeld haben wir deutlich gemacht, dass wir den Abschluss des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begrüßen. Ebenso unterstützen wir die Entscheidung, die Länderöffnungsklausel für die Erlaubnis von Onlinecasino spielen in der Variante des Konzessionsmodells in Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, dass ein Onlinecasino Spiel ohnehin nicht zu verhindern ist und es deshalb vorzugsweise unter staatlicher Aufsicht geführt wird.

Sehr kritisch stehen wir aber dem parallelen Gesetzentwurf aus dem Finanzministerium zur Besteuerung dieser Onlinecasinospiele gegenüber. Die Einführung einer solchen Steuer kann von uns nur befürwortet werden, wenn sie in ihrer Gestaltung und den Steuersätzen bundesweit einheitlich erhoben wird. Anderenfalls würde ein Wettbewerb der Anbieter entstehen, ihre Konzessionen in den Bundesländern zu beantragen, in denen die steuerlichen Belastungen am geringsten sind.

Unstrittig ist, dass es für die Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 einer gesetzlichen Regelung bedarf. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hier eine vollständige Neufassung geschaffen, die angesichts der zahlreichen Änderungsnotwendigkeiten sicherlich für Klarheit und Übersichtlichkeit sorgt. Als gemeinnütziger Verband, der sich vorwiegend mit Fragen der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben beschäftigt, fehlt es uns an der notwendigen Expertise, die Regelungen im Einzelfall beurteilen zu können. Insgesamt erscheint uns der Gesetzentwurf jedoch sehr klein-

teilig. Wenn zusätzlich von den damit erteilten Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, stellt sich die Frage, ob der Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsaufwand noch in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Glücksspiels steht.

Ohne Frage ist es notwendig, den Spielerschutz und die Suchtvorbeugung als wesentliche Elemente des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auch in der konkreten Fach- und Rechtsaufsicht umzusetzen. Das Ansinnen, hier für alle möglichen Fallkonstellationen und denkbaren Verstöße Vorkehrungen im Gesetz zu treffen, ist deutlich zu spüren. Wenn diese umfangreiche Aufgabenstellung aber landesweit und dauerhaft umfassend umgesetzt werden soll, ist das mit dem derzeit dafür vorhandenen Fachpersonal nicht zu leisten. Insofern steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass mit dem umfangreichen Regelwerk des Ausführungsgesetzes eine spürbare Ausweitung des Stellenplanes auf Landesebene verbunden sein wird. Die hierzu gemachten Ausführungen in Absatz D.2. der Gesetzesbegründung deuten eine solche Entwicklung ebenfalls an.

Deshalb plädieren wir dafür, die Regelungsdichte in ihrer Gesamtheit noch einmal zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Verwaltung nur dort einen zusätzlichen Aufsichts- und Kontrollaufwand ausübt, wo es konkrete Hinweise auf Verstöße gegen Gesetz und Ordnung gibt. Es darf nie außer Acht gelassen werden, dass es in den überschaubaren Verhältnissen von Schleswig-Holstein nur einen einzigen staatlichen Lottoveranstalter und maximal fünf Anbieter von Online-Casinospielen gibt. Dieser begrenzte Umfang muss sich auch in der Größe der staatlichen Glücksspielaufsicht widerspiegeln.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Aloys Altmann
Präsident